

Tarifvereinbarung Nr. 2226

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der TRANSNET Gewerkschaft GdED, Hauptvorstand, Weilburger Straße 24,
60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

Transfracht Internationale Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH, Frankfurt/Main,

folgendes vereinbart:

§ 1

Der für die Arbeitnehmer geltende Manteltarifvertrag vom 25. Juli 1997 wird wie folgt ergänzt:

Nach § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

„§ 15a

Entgeltumwandlung nach dem Altersvermögensgesetz

- (1) Der Arbeitnehmer kann – sofern er nicht beurlaubter Beamter ist - nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung vom Arbeitgeber betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung bezüglich künftiger tarifvertraglicher Entgeltansprüche verlangen. Das Verlangen bedarf der Schriftform, ist mindestens drei Wochen vor der Fälligkeit des Entgeltanspruchs geltend zu machen und muss die umzuwandelnden Entgeltbestandteile eindeutig bezeichnen. Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber geregelt. Der Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für das laufende Kalenderjahr gebunden, es sei denn, seine persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.
- (2) Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass Entgeltbestandteile in Höhe von mehr als 4 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung umgewandelt werden.
- (3) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann zum Zwecke der Abwicklungserleichterung festgelegt werden, welche Entgeltbestandteile (laufende Monatsvergütung, jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, usw.) umgewandelt werden können und welche Bestandteile davon vorrangig umzuwandeln sind.

- (4) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann zum Zwecke der Abwicklungserleichterung festgelegt werden, dass das gesamte umzuwandelnde Entgelt unabhängig von der Fälligkeit des einzelnen umgewandelten Entgeltanspruchs zu einem einheitlichen Termin als einmaliger Betrag behandelt wird; der festzulegende Fälligkeitstermin für den einheitlichen Betrag darf nicht nach dem 01. Dezember des Kalenderjahres liegen.“

§ 2

Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Köln/Frankfurt am Main, den 06. Dezember 2002

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Dr. Schiff)


TRANSNET
Gewerkschaft GdED
Hauptvorstand